

# **Reglement für die Fortbildung der Mitglieder von Swiss Snowsports**

vom

Version 5.12.2013  
Ergänzt am 21.07.2020

## Allgemeines

---

### 1. Zweck

Diese Bestimmungen regeln die Fortbildung der Schneesport-Lehrkräfte in der Schweiz. Die Fortbildung dient dazu, den Lehrkräften die Entwicklung des Schneesports zu vermitteln, sie in Theorie und Praxis auf den neuesten Stand zu bringen, die erforderlichen Kurse für die Erfüllung gesetzlicher Weiterbildungspflichten anzubieten und Trends mitzugestalten.

### 2. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Mitglieder von Swiss Snowsports (SSSA). Es regelt deren Fortbildungspflicht und die Durchführung der Fortbildungskurse.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich immer auf beide Geschlechter.

#### 2.1 Aktive Lehrkräfte

Als aktive Lehrkräfte gelten Mitglieder von Swiss Snowsports der Ausbildungsstufen aller Schneesportgeräte gemäss der aktuellen Ausbildungsstruktur SSSA:

- Zulassungsausbildung (5 Tage)
- Kids Instructor
- Aspirant
- Instruktor
- Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis

#### 2.2 Aktive Lehrkräfte mit Zusatzausbildungen SSSA

Für folgende Zusatzausbildungen von Swiss Snowsports und Lehrkräfte mit bewilligungspflichtigen Tätigkeiten gelten spezielle Regelungen für die Erfüllung der Fortbildungspflicht:

- Ausbildungsleiter SSSA
- Kinderlehrer-Experte SSSA
- Experte SSSA
- Mitglieder Swiss Snow Education Pool
- Mitglieder Swiss Snow Demo Team
- Schulleiter
- Schneesportlehrer mit Bewilligung gemäss dem Bundesgesetz über das Bergführerwesen und anbieten weiterer Risikoaktivitäten (gemäss Ziffer 5.1)

#### 2.3 Inaktive Lehrkräfte

Mitglieder von Swiss Snowsports, welche ihre Beitragspflicht erfüllen, aber den Fortbildungskurs gemäss diesem Reglement nicht absolvieren, fallen in die Mitgliederkategorie inaktiv.

#### 2.4 Befreiung der Fortbildungspflicht

Mitglieder ab dem 65. Altersjahr sind von der Erfüllung der Fortbildungspflicht befreit, sofern die Lehrkräfte gemäss Ziffer 2.2 und Ziffer 5. nicht von der Fortbildungs- und Weiterbildungspflicht befreit werden."

## **Fortbildungspflicht**

---

### 3. Grundsatz

#### 3.1 Aktive Lehrkräfte

Alle Mitglieder von Swiss Snowsports haben für den Erhalt ihres Status als aktive Lehrkraft der erworbenen Ausbildungsstufe mindestens alle zwei Jahre einen zweitägigen Fortbildungskurs gemäss diesem Reglement zu absolvieren.  
Jede aktive Lehrkraft ist für die Erfüllung der Fortbildungspflicht und deren Registrierung selbst verantwortlich.

#### 3.2. Wahl des Schneesportgerätes

Grundsätzlich wird der Fortbildungskurs auf jenem Schneesportgerät besucht, auf welchem die Ausbildung SSSA absolviert worden ist. Besitzt jemand Ausbildungsanerkennungen auf mehreren Geräten, so gilt der Besuch eines Fortbildungskurses ebenfalls als Erfüllung der Fortbildungspflicht für die übrigen Schneesportgeräte.

### 4. FK-Marke

Die Erfüllung der Fortbildungspflicht berechtigt zum Bezug der FK-Marke. Diese gilt als Nachweis der Unterrichtsberechtigung der erworbenen Ausbildungsstufe.

Die FK-Marke berechtigt zum Bezug von:

- General- bzw. Halbtaxabonnement gemäss Vereinbarung mit Seilbahnen Schweiz,
- ISIA-Marke ab Ausbildungsstufe Instruktor SSSA
- Vergünstigungen auf Schneesportpässen nach Ermessen der jeweiligen Seilbahn, und
- weiteren Vergünstigungen.

### 5. Aktive Lehrkräfte mit Zusatzausbildungen SSSA

Ausbildungsleiter von Mitgliederschulen und -institutionen SSSA sind verpflichtet, jährlich das Swiss Snowsports Forum oder einen Ausbildungsleiterkurs zu absolvieren.

Aktive Experten SSSA und Kinderlehrerexperten SSSA sind verpflichtet, das Swiss Snowsports Forum zu absolvieren.

Mitglieder des Swiss Snow Education Pool Kids (SSEP Kids) sind verpflichtet, den Fortbildungskurs des Swiss Snow Education Pools Kids zu absolvieren.

Mitglieder des Swiss Snow Education Pool (SSEP Reservpool ausgeschlossen) sind verpflichtet, jährlich das Swiss Snowsports Forum zu absolvieren.

Mitglieder des Swiss Snow Demo Team (SSDT) sind verpflichtet, jährlich das Swiss Snowsports Forum zu absolvieren.

Schulleiter der Mitgliedschulen SSSA sind verpflichtet, jährlich die Fortbildung für Kollektivmitglieder Kat. A SSSA zu absolvieren.

#### 5.1 Erneuerung der Risikoaktivitätenbewilligung

Aktive Lehrkräfte, welche Tätigkeiten gemäss Art. 3 der Verordnung (Stand am 30. Januar 2020) über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten ausüben, sind verpflichtet, regelmässige Fortbildungen im Bereich Sicherheit und Risikomanagement zu besuchen.

Als Nachweis zur Erneuerung der Risikoaktivitätenbewilligung gilt der Besuch eines von SSSA organisierten oder anerkannten 2-tägigen Fortbildungskurses «Backcountry» oder das Wahlmodul «Freeride». Der Besuch der Fortbildung darf nicht länger als 4 Jahre zurück liegen).

## 6. Inaktive Lehrkräfte

Inaktive Lehrkräfte, welche einen Fortbildungskurs gemäss diesem Reglement absolvieren, werden in den Stand einer aktiven Lehrkraft versetzt.

## 7. Anmeldepflicht

Die Kursteilnehmer haben sich persönlich unter Einhaltung der Anmeldefristen gemäss den Kursausreibungen anzumelden.

## **Fortbildungskurse**

---

## 8. Anerkennung

Als Fortbildungskurse gemäss diesem Reglement werden folgende Kurse anerkannt, sofern sie vorgängig von Swiss Snowsports bewilligt, nach dem vorliegenden Reglement organisiert und durchgeführt werden:

- Fortbildungskurse der Mitgliederverbände und -institutionen SSSA, inklusive von SSSA anerkannte Module Fortbildung Jugend+Sport der Sportfächer Schneesport
- Fortbildungskurse SSSA
- Ausbildungsleiterkurse SSSA
- Fortbildung für Kollektivmitglieder Kat. A SSSA
- Swiss Snowsports Forum
- Jugend+Sport Modul Fortbildung Experte, Kaderkurs Jugend+Sport Baspo der Sportfächer Schneesport
- Ausbildungsmodule SSSA
- Disabled: Geräte und Behinderungsspezifischen Technikkurs der Verbände; PluSport Behindertensport Schweiz und SPV/RSS
- Schulleiterkurs Verband Schweizer Langlaufschulen (VSLs), anerkannt als Ausbildungsleiterkurs Nordic und Fortbildungskurs Nordic
- Fortbildungskurse mit speziellen Inhalten und vorgängiger Bewilligung der Ausbildungskommission SSSA

Die Berufsprüfung zum Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis zählt als Fortbildungskurs.

## 9. Durchführung

### 9.1 Ausbildungsinhalte

Die Inhalte der Fortbildungskurse werden von der Ausbildungskommission SSSA festgelegt und werden am Swiss Snowsports Forum vermittelt.

### 9.2 Berechtigung und Anerkennung

Die Ausbildungskommission SSSA entscheidet über die Berechtigung zur Durchführung und damit über die Anerkennung der Fortbildungskurse. Die Fortbildungskurse sind dazu vorgängig, bis spätestens am 1. Februar des Jahres, schriftlich an Swiss Snowsports zu melden. Der Organisator muss Mitglied von Swiss Snowsports sein, ausgenommen sind BASPO-Angebote.

Die Fortbildungskurse müssen an 2 aneinander folgenden Tagen und auf dem Schnee stattfinden.

### 9.3 Unkostenbeitrag

Mit der Anmeldung des Fortbildungskurses verpflichtet sich die durchführende Organisation, pro Teilnehmer, inklusive allfälliger Nichtmitglieder SSSA, ausgenommen aktive J+S-Leiter \*, einen Unkostenbeitrag für die Ausschreibung, Lehrunterlagen, Weiterentwicklung der Ausbildung, Registrierung und FK-Marke, von Fr. 10.-- an Swiss Snowsports zu entrichten.

*\* Aktive J+S-Leiter sind solche welche J&S Beiträge auslösen*

### 9.4 Administrative Kursleitung

Diese ist für die gesamte Organisation und Durchführung des Fortbildungskurses verantwortlich:

Einholen der Berechtigung zur Durchführung: Nennung von Datum, Ort, Treffpunkt, Zeit, Kursgebühr, Kursleitung und Anmeldeadresse.

Abwicklung des Kurses: Anmeldungen, Aufgebot technischer Leiter und Klassenlehrer, Programmgestaltung, administrative Kursabwicklung, Abgabe der FK- und Verkauf der ISIA-Marken.

Kursabschluss: Kursbericht, Programm und Qualifikationsliste gemäss Vorgaben Swiss Snowsports, Abrechnung mit Kurskader und Swiss Snowsports.

### 9.5 Technische Leitung

Der technische Leiter an den Fortbildungskursen ist für die Einhaltung der von SSSA vorgegebenen Kursinhalten verantwortlich und unterrichtet eine Klasse.

Der technische Leiter von Fortbildungskursen SSSA muss aktives Mitglied des SSEP sein.

Der technische Leiter von Modulen Fortbildung Jugend+Sport Schneesport muss aktives Mitglied von Swiss Snowsports und aktiver Experte Jugend+Sport Schneesport sein, sowie mindestens das alle zwei Jahre stattfindende J+S MF Experte im Rahmen des Swiss Snowsports Forum absolviert haben.

Der technische Leiter von Fortbildungskursen der Mitgliederverbände und -institutionen SSSA muss aktives Mitglied von Swiss Snowsports sein und das Swiss Snowsports Forum absolviert haben.

### 9.6 Klassenlehrer

Als Klassenlehrer an sämtlichen anerkannten Fortbildungskursen kommen aktive Experten SSSA, aktive Experten Jugend+Sport Schneesport, Ausbildungsleiter SSSA und Absolventen des Swiss Snowsports Forum zu Einsatz.

Sind nicht genügend Klassenlehrer mit beschriebener Qualifikation zur Verfügung, darf mit Bewilligung von SSSA für grosse Fortbildungskurse ein Kadervorkurs durchgeführt werden.

### 9.7 Kadervorkurse

Kadervorkurse werden in der Regel keine finanziert, da nur vorgängig ausgebildete Klassenlehrer zum Einsatz kommen.

### 9.8 Kursgrösse/Klassengrösse

Es soll eine minimale Kursgrösse von 20 Teilnehmern pro Kurs angestrebt werden. Die Klassengrösse sollte 10 Teilnehmer nicht überschreiten.

## 10. Spezielle Kurse

### 10.1 Ausbildungsleiterkurs SSSA

Am Ausbildungsleiterkurs werden die Teilnehmer für die Aus- und Weiterbildung in ihren Schulen, Verbänden und Institutionen geschult.

### 10.2 Swiss Snowsports Forum

Am Swiss Snowsports Forum werden die Teilnehmer für die Aus- und Weiterbildung in ihren Verbänden und Institutionen geschult, die Ausbildung weiterentwickelt und die Inhalte der Fortbildungskurse festgelegt.

Teilnahmeberechtigt sind aktive Swiss Snowsports Mitglieder der Ausbildungsstufen Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis und Instruktor SSSA, die einen Mitgliederverband / -institution vertreten. Über das Teilnehmerkontingent der Mitgliederverbände entscheidet Swiss Snowsports.

## 11. Fortbildungspflicht für Kollektivmitglieder Kat. A

### 11.1 Fortbildung für Lizenzschulen

Lizenzschulen sind verpflichtet, jährlich die von Swiss Snowsports organisierte Lizenzschulleiterkonferenz zu besuchen.

### 11.2 Fortbildung für Nicht-Lizenzschulen

Nicht-Lizenzschulen sind verpflichtet, jährlich den Ausbildungsleiterkurs von Swiss Snowsports zu besuchen.

## 12. Finanzielles

### 12.1 Kurskosten

Die von den Teilnehmern erhobenen Kursgebühren sollen sämtliche Kurskosten decken.

Die maximale Kursgebühr (exkl. Hotel und Abonnement) für den Besuch von Fortbildungskursen SSSA wird jährlich auf Antrag der Ausbildungskommission von der Geschäftsleitung Swiss Snowsports festgelegt.

### 12.2 Entschädigungen

Die minimalen Tagesansätze für Kursleiter und Klassenlehrer werden jährlich auf Antrag der Ausbildungskommission von der Geschäftsleitung Swiss Snowsports im Spesen- und Entschädigungsreglement SSSA neu festgelegt. Sie sollen einem üblichen Schneesportlehrerlohn entsprechen.

### 12.3 Fälligkeit Unkostenbeitrag und Haftung

Der Unkostenbeitrag pro Kursteilnehmer von Fr. 10.-- gemäss Punkt 9.3 wird mit der Einreichung der Kursabschluss-Unterlagen an Swiss Snowsports zur Bezahlung fällig.

Der Kursorganisator haftet gegenüber Swiss Snowsports vollumfänglich für den Unkostenbeitrag pro Teilnehmer, für den Betrag der verkauften ISIA-Marken und weitere über Swiss Snowsports bezogene Kursunterlagen und Lehrmittel.

13. Registration der Erfüllung der Fortbildungspflicht

Swiss Snowsports registriert die ihr gemeldete Reglements gemässe Absolvierung der Fortbildungspflicht nach Erhalt des geschuldeten Unkostenbeitrages verbindlich in der Mitgliederdatei SSSA und wo notwendig in der nationalen Datenbank Jugend+Sport.

**Schlussbestimmungen**

---

14. Dieses Reglement ersetzt alle früheren Reglemente und Weisungen betreffend der Fortbildung der Mitglieder von Swiss Snowsports.

15. Es tritt mit Genehmigung durch den Vorstand vom 22. August 2019 in Kraft.

Belp, 21.07.2020



Jürg Friedli  
Präsident



Davide Codoni  
Direktor